

Vorwort

Verantwortung heißt „Antwort geben“ und „Rechenschaft ablegen“. In diesem Buch geht es um juristische Verantwortung und die Rechtsfrage, wann und wer durch wen und wie „zur Verantwortung gezogen“ wird – also, ob die Antwort in Haftung besteht. Beleuchtet werden

- Verantwortungsträger – also die Gefragten und Antwortgeber;
- Verantwortungsadressaten – also die Fragenden und „Angreifer“;
- Verantwortungsgegenstände – also die verschiedenen Technik-Sachverhalte;
- Verantwortungsgrundlagen – sicherheitswidriges Tun und Unterlassen von Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
- Verantwortungsrichtungen – vorwärtsgerichtet als Entscheidungsverantwortung und rückwärtsgerichtet als Haftungsverantwortung;
- Haftungsvoraussetzungen – Pflichtverletzung/Rechtswidrigkeit, Schaden/Rechtsgutsverletzung, Kausalität/Zurechnung und Schuld (Fahrlässigkeit);
- Rechtsbereiche der Haftungsvorschriften – Verwaltungsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Bußgeldrecht, Strafrecht und Zivilrecht – und dabei insbesondere die Verantwortung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Verkehrssicherungs- und Garantenpflichten).

Persönliche Technik-Verantwortung hat zahlreiche Dimensionen:

- Fachverantwortung aller Berufstätigen für ihr Tun;
- Herstellerverantwortung der Konstrukteure;
- Verkäuferverantwortung der Händler;
- Einkäuferverantwortung der Beschaffer;
- Betreiberverantwortung der Verwender;
- Serviceverantwortung der Einrichter, Instandhalter und Prüfer;
- Beratungsverantwortung der Stabsfunktionen;
- Organisations- und Aufsichtsverantwortung der Führungskräfte.

Zahlreiche Verantwortungsbereiche habe ich in weiteren Bänden der VDE-Schriftenreihe noch detaillierter analysiert:

- Die **Konstruktionsverantwortung** der Wirtschaftsakteure in:
 - **Produktsicherheitsrecht und CE-Konformität:** Hersteller-, Importeur- und Händler-Pflichten für Technik- und Verbraucherprodukte bei Risikobeurteilung, Konstruktion, Warnhinweisen und Vertrieb – unter Berücksichtigung von EU-Marktüberwachungs-VO, ProdSG, Maschinenrichtlinie, elektrischer Sicherheit, EMVG u.v.m. (VDE-Schriftenreihe 178, 2021).
- Die **Betreiberverantwortung** der Arbeitgeber in:
 - **Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung:** Verantwortlichkeit, Unternehmensorganisation, Pflichtenübertragung, Aufsicht, Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisung, Unterweisung, sichere Inbetriebnahme, Verwendung, Prüfung, Umrüstung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln nach Stand der Technik – mit 33 Gerichtsurteilen aus der Rechtsprechungspraxis zur Haftung nach fahrlässigen Arbeitsunfällen (VDE-Schriftenreihe 166, 2. Aufl. 2020)

und in:

- **Bestandsschutz oder Nachrüstpflicht?** Betreiberverantwortung und Sicherheit bei Altanlagen mit 30 Gerichtsurteilen u. a. zu Baurecht, ArbStättV, BetrSichV, EG-Maschinenrichtlinie, DIN-Normen, Immissions- und Umweltschutz, Verkehrssicherungspflicht und Schadensersatzhaftung, Garantienpflichten und Fahrlässigkeitsstraftaten (VDE-Schriftenreihe 172, 2. Aufl. 2019).
- Die **Berater- und Dienstleisterverantwortung** der Stäbe beispielhaft für Fachkräfte für Arbeitssicherheit in:
 - **Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure:** Unterstützungs-, Beratungs-, Berichts-, Prüfungs-, Warn- und Sorgfaltspflichten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Stabsstelle und Unternehmerpflichten in der Linie – mit 15 Gerichtsurteilen und Strafverfahren zu Fahrlässigkeit und Schuld nach Arbeitsunfällen (VDE-Schriftenreihe 179, 2022).

Verantwortung \neq Haftung – daraus folgt:

- Nur wer verantwortlich ist, kann haften. Verantwortung ist eine notwendige Voraussetzung für Haftung!
- Wer verantwortlich ist, muss im Schadensfall bzw. nach einem Unfall nicht alleine deshalb haften. Verantwortung ist keine hinreichende Voraussetzung für Haftung!

Dieses Buch erläutert für alle Technik-Verantwortlichen, wann in unserem Rechtssystem persönliche Verantwortung wodurch und wie für wen und gegenüber wem durch welche Rechtsgrundlagen entsteht, welchen Umfang sie hat und welche Rechtsfolgen möglich sind – mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist *Oliver Wendell Holmes* meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist, als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“.

Hunderte Gerichtsurteile zu Technikunfällen werden analysiert – etwa Eishalle Bad Reichenhall, ICE-Unfall Eschede, Lüfterbrand Kaprun, Love-Parade Duisburg, Stadtarchiv Köln, Transrapid Emsland, Schwebebahn Wuppertal, Gasexplosionen Lehrberg und Ludwigshafen.

Ausführlich wird Technik-Rechtsprechung auch dargestellt für den Bau-, Gefahrstoff- und Maschinenunfälle und mit Bezug zu technischen Regelwerken in

- **Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht** – 40 Urteilsanalysen zu Produktsicherheit, Hersteller- und Konstruktionspflichten, Arbeitsschutz, Betreiber- und Organisationspflichten (2022).
- **Gefahrstoffrecht vor Gericht** – 40 Urteilsanalysen zum Arbeitsschutz und zur Haftung nach Chemikalien- und Explosionsunfällen (2021).
- **Bausicherheit** – Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten – mit 50 Gerichtsurteilen (2021).
- **Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab** – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten (2017).

„*Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen*“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen mit technischem Bezug, aber auch die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

München und Münsing, 31. Mai 2022

Thomas Wilrich
(www.rechtsanwalt-wilrich.de)